

Friedhofsverordnung



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burg

Verordnung über das Bestattungswesen auf dem Friedhof „uf Burg“

Von: Jahr 2003

Anhang 1: Friedhofsgebühren

Die Kirchgemeinde Burg erlässt, gestützt auf Art. 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements Stein am Rhein (Rechtsbuch Stein am Rhein 810.200) und dem Kapitel 10 des Gesundheitsgesetzes Thurgau (RB 810.1) - §45-48 folgende Verordnung:

A. Allgemeines

Art. 1

Die Kirchgemeinde Burg ist Eigentümerin des ganzen Friedhofgebietes „uf Burg“. Die im Jahre 1937 zur Erweiterung des Friedhofes erstellte Anlage längs der südlichen Römermauer bildet eine dem bestehenden Friedhof zugehörige Abteilung.

Art.2

Für den Vollzug und die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen ist der Kirchenstand zuständig.

Art. 3

Der Friedhof Burg dient in erster Linie zur unentgeltlichen Bestattung der Kirchgemeinde Burg zugehörigen reformierten Einwohner von Stein am Rhein „Vorderbrugg“, Eschenz, Kaltenbach, Etwilen und Rheinklingen.

Eigentums-
Verhältnisse

Zuständigkeit

Bestattung
von
Gemeinde-
Mitgliedern

Art. 4

Die Bestattung von Personen ohne Zugehörigkeit oder Verwandtschaft 1. Grades mit einem Mitglied der Kirchgemeinde Burg, bedarf einer Bewilligung durch den Kirchenstand. Allfällige Gebühren sind separat auf dem Gebührenblatt festgelegt. Die Bewilligung kann erteilt werden, insofern die Platzverhältnisse auf dem Friedhof Burg ausreichend sind.

B. Erdbestattungen

Art. 5

Für die Erdbestattungen stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahren mit der gesetzlichen Pietätsfrist von 25 Jahren
- b) Kindergräber mit der gleichen Pietätsfrist.

In diesen Gräbern wird grundsätzlich der Reihe nach beerdigt, wobei die vorgesehene Belegungsordnung eingehalten werden muss.

C. Urnenbeisetzungen

Art. 6

Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen spezielle Urnengräber mit einer Pietätsfrist von 25 Jahren zur Verfügung.

Auf dem Friedhof Burg sind nur kompostierbare Urnen erlaubt (z.B. Holzurnen). Eine Umbettung ist während und nach Ablauf der Pietätsfrist ausgeschlossen.

Auswärtige

Reihengräber

Urnengräber

<p>Art. 7 Mit Einwilligung der Angehörigen dürfen Urnen auch nachträglich in bestehende Reihen-, Urnen- oder Kaufgräber beigesetzt werden, dadurch wird die laufende Pietätsfrist nicht verlängert.</p>	<p>Urne in bestehendes Grab</p>	<p>Art. 10 Der gärtnerische Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Wenn diese ein Grab nicht bepflanzen und einem entsprechenden Ersuchen nicht nachkommen, ist der Kirchenstand berechtigt, zu Lasten der Angehörigen eine einfache</p>	<p>Bepflanzung der Gräber</p>
<p>Art. 8 Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, die Urne in einem Gemeinschaftsgrab beizusetzen. Die Namen der Verstorbenen können gegen entsprechende Gebühr auf der gemeinsamen Erinnerungstafel eingraviert werden. Diese bleibt während mindestens 25 Jahren erhalten. Auf dem Gemeinschaftsgrab sind weder Bepflanzungen noch Grabdenkmäler erlaubt.</p>	<p>Gemeinschaftsgrab</p>	<p>Dauerbepflanzung anzuordnen. Bäume und Sträucher, die bei der Bepflanzung oder vermutlich später das Höchstmass von 1m Höhe überschreiten, dürfen mit Rücksicht auf die allgemeine Besonnung nicht gepflanzt werden. Neophyten sind nicht zugelassen.</p>	<p>Nicht zugelassene Pflanzen</p>
<p>D. Gärtnerischer Unterhalt</p>	<p>Grabbegrenzungen</p>	<p>Art. 11 Für den Unterhalt der allgemeinen Pflanzungen, der Wege, der Einfriedungen usw. hat die Kirchgemeinde Burg zu sorgen.</p>	<p>Unterhalt der Anlage</p>
<p>Art. 9 Für eine einheitliche Grabeinfassung ist der Kirchenstand zuständig. Ausgeschlossen davon sind Kaufgräber, diese sind separat in Art. 18 geregelt.</p>	<p>Grabbegrenzungen</p>	<p>Art. 12 Auf dem Friedhof ist gute Ordnung zu halten. Für die Entsorgung der Grünabfälle steht eine Mulde zur Verfügung. Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Gräber, Wege, Brunnen und sonstigen Anlagen ist untersagt. Kindern ist der Besuch des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet; es darf nicht gespielt und gelärmt werden. Hunde sind an der Leine zu führen.</p>	<p>Ordnung auf dem Friedhof</p>
<p>Die Aussenmasse sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Reihengrab 180 x 70 cm - beim Kindergrab 110 x 60 cm - beim Urnengrab 120 x 60 cm 	<p>Grabbegrenzungen</p>		

E. Grabdenkmäler

Art. 13

Der Kirchenpflege ist rechtzeitig eine Skizze des geplanten Grabdenkmals im Massstab 1:10 einzureichen. Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster und Schriftentwürfe in natürlicher Grösse verlangt werden. Für die Nichtbefolgung dieser Vorschrift haftet der Auftraggeber. Der Kirchenstand ist berechtigt, Grabzeichen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder als unpassend erscheinen, zurückzuweisen.

Art. 14

Die Grabzeichen, gleich welcher Ausführung, dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

- Beim Reihengrab 110 x 55cm
- Beim Kindergrab 80 x 40cm
- Beim Urnengrab 40 x 50cm (liegende Platte, Hochformat)

Art. 15

Die Verwendung von formschönen und materialgerecht bearbeiteten Grabzeichen aus Stein oder Holz wird dringend gefordert. Grabzeichen aus Eisen sind nur dann zulässig, wenn es sich um gute künstlerische schmiedeeiserne Arbeit handelt. Alle übrigen Grabzeichen aus Draht, Blech, Gusseisen, Porzellanplatten, minderwertigem Kunststein (z.B. Beton) usw. sind unzulässig, ebenso auffallend gefärbtes, gestreiftes oder maseriertes Material.

Bewilligungs-
pflicht

Ausmasse

Material

Art. 16

Das Setzen der Grabzeichen darf nicht vor Ablauf von 10 Monaten, soll aber spätestens innerhalb von 18 Monaten seit der Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung erfolgen und ist der Kirchenpflege rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Tage vorher, anzumelden.

Art. 17

Beschädigte oder schiefe Grabsteine müssen von den Angehörigen in Ordnung gebracht werden. Wird einer entsprechenden Aufforderung keine Folge geleistet, so kann das Grabzeichen auf Anweisung des Friedhofbeauftragten auf Kosten der Angehörigen ausgebessert oder in gravierenden Fällen entfernt werden.

F. Kaufgräber

Art. 18

Auf dem Friedhof Burg gibt es die Möglichkeit ein Kaufgrab anzulegen. Ein Kaufgrab kann als Einzel- oder Doppelgrab bestehen. Die Pietätsfrist beträgt 35 Jahre und kann nach Ablauf der Pietätsfrist um 15 oder 30 Jahre verlängert werden.

Ein Doppelgrab umfasst 2 Einzelgräber und ist für 2 Erdbestattungen bestimmt. Urnen dürfen immer dazu gesetzt werden, die laufende Pietätsfrist wird dadurch nicht verlängert. Die Grabeinfassung und das Grabmal obliegen der Zuständigkeit der Angehörigen.

Die Aussenmasse gelten für Erd- und Urnenbestattungen:

- Einzelgrab 180 x 70cm
- Doppelgrab 180 x 140cm

(Für zwei Erdbestattungen)

Setzen

Beschädigte
und schiefe
Grabsteine

Kaufgräber

G. Grabfonds

Art. 18a

Der Unterhalt und eine Wechselbepflanzung kann unter Vorauszahlung der entsprechenden Kosten für die Dauer der Pietätsfrist der Kirchgemeinde Burg übertragen werden. Die Wechselbepflanzung und die Kosten sind in einem separaten Reglement festgelegt.

Grabfonds

H. Ende der Pietätsfrist

Art. 18b

Nach Ablauf der Pietätsfrist wird eine Grabräumung durch den Kirchenstand veranlasst. Die Ankündigung erfolgt mindestens drei Monate vor der Räumung durch Anschlag am Grabfeld, sowie durch Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen. Sind die Angehörigen bekannt, werden sie persönlich benachrichtigt. Nach Ablauf des Räumungstermins kann die Friedhofverwaltung über nicht abgeholte Grabmäler und Bepflanzungen ohne Entschädigungspflicht verfügen. Die Räumung erfolgt grundsätzlich reihenweise.

Grabmäler, die eine kunsthandwerkliche oder kulturelle Bedeutung aufweisen, können auf Beschluss des Kirchenstandes auf dem Friedhof erhalten werden.

Ende der
Pietätsfrist

I. Gebühren

Art. 19

Die Friedhofsgebühren sind in Anhang 1 festgelegt. Diese können vom Kirchenstand jährlich angepasst werden.

Gebührentarif

J. Haftung

Art. 19a

Die Kirchgemeinde Burg haftet nicht für Schäden an Grabmälern, Grabbepflanzungen, Grabschmuck und dergleichen, welche von Drittpersonen, durch Naturereignisse sowie bei Entwendungen verursacht werden.

Haftung

K. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Kirchgemeinde und nach Genehmigung durch

- den Stadtrat Stein am Rhein,
 - dem Departement des Innern des Kantons Schaffhausen
 - sowie durch die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Eschenz und Wagenhausen.
- in Kraft.¹⁾

Inkraft-
setzung

Genehmigt durch:

Stadtrat Stein am Rhein: _____ (SRB Nr. _____)

Gemeinderat Eschenz: _____

Gemeinderat Wagenhausen: _____

Departement des Innern Schaffhausen: _____

In Kraft getreten am: _____